Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

und zuuor und gutt gehn rath haben.

Doch wellen wir bordn eingemelten läßen die schuldn, so zwey Contolchen ohnlichen bey rechnung gemacht haben, zuuoran und auß thun vorthaiten gutt bezaltt werden.

Was sich die ehleuts, wohl: und traulich gegen ein ander halten: und der Man seinem weib nichts trohen soll.

Item Der ehman soll seinem eheweib ihr heu rathgutt und vermacht kunglichen und trohen, noch ein kilchen mit kilchen oder andern zuuiglichen unfleth eigenschaft beleudern oder bezöhen, welches aber das thet, der ist in dem: und andern fall, so sich sein rechtmäßiglichen annuth und abnehmen ansehen lasst, schuldig, sein hausfrauen ihr ein gebrachtes heurath